

Abschrift!

Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen

IX - 1825/1-1956

am 25. Feber 1957.

Puchberg-Rohrbachgraben,
Föhre. Erklärung zum
Naturdenkmal.

B e s c h e i d .

An

Herrn Johann Triebel

in

P u c h b e r g a. Sch.,

Rohrbacherstrasse Nr. 6.

Gemäss §§ 2, 3 und 4 des Naturschutzgesetzes vom 17.5.1951, LGB1. Nr. 40, und § 1, Abs. 2, der Naturschutzverordnung vom 22. 5.1951, LGB1. Nr. 41, wird die auf Parz. Nr. 480, der EZ. 7, K.G. Rohrbach i. Graben, u. zwar an der linken Seite des Rohrbachgrabens neben dem Hause Rohrbacherstrasse 1, stehende Föhre zum Naturdenkmal erklärt.

Jede Veränderung oder Vernichtung dieses Naturdenkmales ist, ausser bei Gefahr im Verzuge, nur mit vorheriger Genehmigung der n.ö. Landesregierung zulässig.

Der zur Verfügung über das Naturgebilde Berechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen und jede bekanntgewordene Gefährdung oder Vernichtung desselben unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben.

Begründung:

Gemäss § 2 des Naturschutzgesetzes kann die n.ö. Landesregierung einzelne Naturgebilde, welche infolge ihrer Eigenart oder Seltenheit, wegen ihrer kulturellen Werte oder des besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsgebilde verleihen, erhaltungswürdig sind, zu Naturdenkmalen erklären.

Die n.ö. Landesregierung hat im § 1, Abs. 2, der Naturschutzverordnung die Erklärung von Naturgebilden zu Naturdenkmalen der Bezirksverwaltungsbehörde übertragen.

Wie die Erhebungen ergaben, handelt es sich im vorliegenden Fall um einen freistehenden Baum, der eine Höhe von 23 m, einen Stammumfang von 3,68 m, einen Kronendurchmesser von ca. 6 m und ein Alter von ca. 200 Jahren aufweist, und der durch seinen prächtigen Wuchs eine Sehenswürdigkeit darstellt, was seine Unterschutzstellung rechtfertigt.

Es war daher wie oben zu entscheiden.

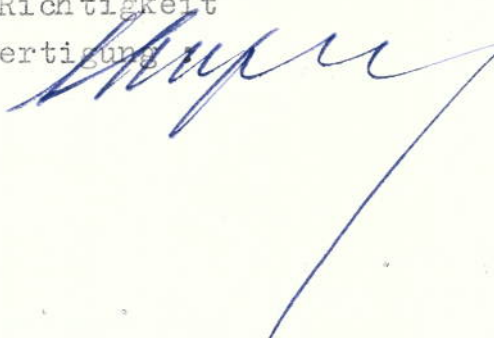
Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist keine Berufung zulässig.

Der Bezirkshauptmann :

I.V. Dr. Pongracz e.h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Kupfer', is written over the text 'der Ausfertigung'. The signature is stylized and extends downwards with a long, thin stroke.